



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



Eines

T E R T I I

unpartheyische

PRIVAT-Gedancken

über

das Sachsen = Meiningische

PRO MEMORIA

d. d. 6. Julii 1748.

**D**aß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen = Meiningen Hochfürstl. Durchl. inter proximos Agnatos Senior sey, mithin Ihnen die Sachsen-Weimar- und Eisenachische Vormundschaft von Rechtswegen vorzüglich gebühret hätte, solches beruhet, modo coetera essent paria, auf guter Nichtigkeit, und ist von Ihro Kayserl. Majestät in denen am 8. Martii a. c. publicirten gerechtesten Resolutionibus, vermög derer Gemeinen und Sächsischen Rechte, auch klarlich darmit einstimmden Fürstlichen Haus = Verträge, pro principio indubitabili liquido, vorausgesetzt, von des Herrn Herzogs Franz Josia zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchlaucht auch sowohl gerichtlich, als in Dero an die hochlöbliche Reichs-Versammlung sub dato 31. Januarii erlassenen Schreiben, agnosciret worden.

Ihro Kayserl. Majestät haben aber Ihro Reichs = Väterliche Sorgfalt bey dieser Vormundschafts-Anordnung allerhöchst-rühmlichst vornehmlich und alleine dahin gerichtet: Personam & rem Serenissimi Pupilli salvam fore.

Gleichwie nun das Sachsen-Gothaische Exhibitum sub dato 24. Januar. & praef. 5. Februar. wie solches der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen im Druck bekantten Anzeige des Ungrundes sub Lit. A. beygefüget, auch schon vorher in öffentlichen Zeitungs-Blättern gestanden ist, die allermindeste Reflexion ohnmöglich merirten Können, angesehen causa tutelae illutris unter diejenigen Objecta gehörig ist, quae sine titulo possideri nequaquam possunt: Zumalen das Sachsen-Gothaische Patent einen Titulum legitimae praefiguriret hatte, welcher hernach in einen Testamentarium, sine existentia Testamenti, überaus bedenklich metamorphosiret werden wollte;

Also beruhere die Thesis: daß kein testamentarischer Vormund vorhanden sey, mithin Tutela legitima ipso jure statt finden müsse, in liquido; Es war auch außser allem Zweifel, daß solche Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Anton Ulrichen, als Proximo & Seniori Agnato, von Rechtswegen gebühre. Nur aber bliebe in hypothesi der Anstand übrig:



übrig: Ob auch Se. Durchl. die Fürstl. Education des unmündigen Herrn Erb-Prinzen, als die hauptsächlichste Obliegenheit, erforderlichermassen besorgen würde? Dann auch, was dessen ansehnliche Lande für eine Regierung? auch was für Ruhe, Friede und Freundschaft benachbarte Reichs-Mit-Stände, von dem Herrn Herzog Anton Ulrich sich zu versprechen haben können?

Nun ruhete aber außser der mehr als zu bekannnten geringen Sorgfalt, mit welcher der Herr Herzog Anton Ulrich, so wenig die Erziehung Dero eigenen Posteritæe, als die Regierung Dero eigenen Lande, bey so vieljährigem Aufenthalt in Wien und anderwärts, Sich angelegen seyn lassen, nichts weniger bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Gerichts- und Acten kundbarer Notorietät, es ist auch aus so vielen Impressis dem ganzen Reich und männiglich bekandt, wie Se. Durchlaucht alle Ihre Angelegenheiten, so gut und wohlgegründet selbige auch an sich jemals gewesen seyn mögen, durch nichts anders, als durch Ihre verkehrte Art, und eigenwilligen unstandhaften Principia, in den äussersten Grad verdorben haben.

Man will die annoch in Comitibus verstreute Gleichische Sache, deren Urauelle lediglich von der alltuff eingepägten Geneigtheit für alle Mißheyrathen herstammet, als das neueste Muster von der allerausgelassensten Schreib-Art, und von der äussersten Verwirrung derer *meritorum causae*, nicht anführen, es ist vorhin allzu notorisch, und Se. Durchlaucht bekennen in Ihren ganz unerträglich anzüglich gefassten Impressis, daß Sie selbst solche verfertigt haben.

Man will sich auch auf des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, wegen Ihrer selbst eigenen Mißheyrath zum Druck gegebenen Schrifften nicht beruffen, dann die darinnen enhaltene Principia Ihres unfertig selbst formierten *juris publici* sind nichts weniger kundbar.

Man will Er. Durchlaucht Betragen gegen Ihre Herren Brüdere und nächste Vettern b. m. nicht recapituliren, noch die so vielfältig und vergeblich erangangenen Kayserlichen nachdrücklichen Abmahnungen, von dem Ubelstand Ihrer Friedbähigkeit, recensiren; Dann auch dieses sind mehr als zu kläglich bekannnte Wahrheiten.

So wenig nun eine Obrigkeit in der Welt, bey der derselben primario zuständigen und obliegenden Bevormundung derer Unmündigen oder Minderjährigen, an eine auch vollkommene und solenne Testaments-Verordnung, oder an die Nähe der Anverwandtschaft, dergestalt verbunden ist, daß nicht selbige, Obrist-Bevormundungshafflichen Amts- und Gewissens halber, aus gnugsamen bewegenden Ursachen, davon abgehen, und denen Pupillen, in andere, deren wahren Wohlfahrt, als dem einsigen und vornehmsten Endzweck, gemätere Weise Vorsehung thun könnte; Wie denn kein Stand des Reichs die allen *regulis jurisprudentiae & verae politicae* gemäße Rechts-Verordnung: *ut utilitatem pupilli magistratus sequatur, non scripturam testamenti; vel agnationem; sed ut patris voluntas ita accipi debeat, si non fuerit ignarus eorum, quae ipse magistratus de tutore comperta habet*, unter die *Leges abrogatas vel non receptas* in Seinem Territorio referiren läßt, sondern jedwede Obrigkeit nach Gerechtigkeit und Billigkeit aufs ohnverzüglichste pro bono Pupilli zu verfahren pfleget, ohne des halb einen Proceß verhängen, oder unmittelbar den Pupillen unbevormundet zu lassen;

Eben

SCHILT. EX. 37. §. 146.  
L. 10. de confirm. tut.

Eben so wenig kan und darf auch das allerhöchste Kayserliche Obrist- Vormundschaftliche Amt, denen Reichs- Ständischen Pupillen Vormünder zu verordnen, dahin eingeschränket werden, daß Jbro Majestät an einen Nächst- und Jure Saxonico Ältesten Agmaten, oder an das Fabelwerk einer Fürstlichen letzten Willens-Verordnung aus einer Privat- Schreibe- Tafel, dergestalt adtringiret wären daß Dieselbe das Exerctium Dero Kayserlichen Reservats, und die Jbro bey der Kayserl. Erönung im Rahmen des ganzen Teutschen Reichs auf das alleriolenteste und besonders angelegentlichst eingebundene Verjorgung Reichs- Ständischer Pupillen, zu deren augenscheinlicher Gefahr und Schaden exerciren, oder wohl gänglichen außer Beobachtung lassen, dahingegen aber unmündige Prinzen, und Dero Lande, denen Inovationibus eines jedweden Praetendenten Preiß geben, und so lange dilaceriren lassen müßten, bis ein mit so vielen necessariis excutionibus Reichs- fundbarlich belasteter Streit und Process begieriger Senior, oder ein vermeintlicher Schreibe- Tafel- Testamentarius, über das Jus Gentium, welches Sie unter Sich, posthabitis Constitutionibus Imperii publicis, zu etabliren und einzuführen vernehmen, & quidem coram Austregis, gleich als ob diese super, vel suspensio exercitio Reservati Caesarei jemals, oder besonders in causa, ubi contra facta nullo jure justificabilia per praecepta & executive procedendum est, statt finden könnten, mit Jhren handgreiflich nichtigen Rechts- Verschleissungen, und nur zu Verbergung offenbar unerlaubter Tharhandlungen suchenden Zufüglichkeiten, sich müde gestritten, eines Fürstlichen Pupillen Aufzuehung gänglich verabkumet, auch dessen Reichs- Lande und Leute in die kläglichsten Umstände gestürzet haben würden.

A Tutoribus & Curatoribus pupillorum eadem diligentia exigenda est, circa administrationem rerum pupillarum, quam paterfamilias rebus suis ex bona fide praebere debet. Diesen Grundsatz erkennt der Herr Verfasser des Sachsen-Coburg-Meiningschen Pro Memoria p. 2. No. III. Es hat also seine eingestandene Richtigkeit, daß demjenigen, welcher Seinem eigenen Hauße nicht wohl vorsetzet, die Verjorgung eines Fürstl. Pupillen und dessen Lande nicht anvertrauet werden könne.

L. 33. r. de administr. tut.  
L. 1. pr. de tut. & rat. dist.

Wann nun des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hoch- Fürstl. Durchlaucht demjenigen Grad der Diligenz, bey Jbro eigener Landes- Administration nicht beobachtet haben, welchen Dieselbe beobachten sollen; So kan ohnmöglich ein anderer Schluß solen, als daß Seiner Durchlaucht die Administration der Sachsen- Weimar- und Eisenachischen Vormundschaft, ohne Nichts- gegründetes Bedenken, ohnmöglich anvertrauet werden können.

Probationem minoris propositionis kan und wird das Publicum nicht erfordern, sondern Jbro Kayserlichen Majestät und Dero Reichs- Hof- Rath so viel zutrauen, daß, nachdem der Herr Herzog Anton Ulrich dieses halbe Seculum her, beständig in so vielen und mancherley Rechtsfertigungen verfangen gewesen, der Herr Herzog Selbst auch geraume Jahre zu Wien sich persönlich aufgehalten, von Jbro ganzer Gedenkens- Art so wenig, als von Jbro Regierungs- Justiz- und Cameral- Einrichtung das allermindeste nicht verborgen seyn, sondern die gerichtliche Notoricität derer verwaltenden Impedimentorum mit einer unbeschreiblichen Menge von Adis & Aditatis belegt werden könne, mithin Jbro Kayserliche Majestät hohe und überaus wichtige Ursachen in Ueberflus gehabt haben müssen, zu rescibiren:

Daß Allerhöchste Dieselbe, nach *Der* Kayserlichen Obrist-Vormundschafftlichen Amte, schon jezo gleich unter *Seiner* Vormundschafft personam & rem Papilli genugsam besorget zu seyn, nicht erweisen könnten; Dabero *Ihre* Majestät *Ihn* zu würcklicher Führung derselben, ehe und bevor *Er* durch werckthätige Anstalten hieroon überzeugende Proben gebe, zuzulassen noch Anstand nehmen müßten.

Das Publicum ist von so vielen dahin gehörigen Umständen klärllich überzeugt, daß dem Herrn Herzog Anton Ulrich wohl nicht der mindeste Schein übrig bleiben kan, einen, wider das Kayserliche Provisorium, und in causa Tutelae, zumalen so gar unstatthafften Recursum ad Comitia qualificiren zu können. Dann allerdings ist es ein klägliches Exemplum omni seculo memorabile, wie nur Hohermelde *Seine* Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weiningen *Ihre* eigene Landes-Regierung bey willkührlicher weiter Entfernung führen;

Daß *Sie* das durch göttliche Gnade erlangte Seniorat im Fürstlichen Gesamnten Hauße Sachsen *Ihro* Titulatur einverleiben, und doch um die Reces- mäßig damit verbundene Besorgung und Direction derer Gesamnten Jarum dieses Fürstlichen Hauses, so gar unbekümmert und entfernt leben.

*Seiner* Durchlaucht dem Herrn Herzog Anton Ulrichen gebühret der Genuß des Seniorat-Amtes Obzuleben von Gott und Rechtswegen. Der regierenden Frau Herzogin zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht hat solches de facto auf eine ganz unjustificirliche Art occupiret. Der Herr Herzog hat darüber geklagt, kisset aber die Sache, zum Nachtheil des Fürstlichen Gesamnt-Hauses, und zu seinem eigenen Schaden ruhen.

Man kenne zu Gotha des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Disposition gar zu wohl, und weilen *Seine* Durchlaucht gerne immer neue Negotia haben wollen, so giebt man Derofelben immer neue Beschäftigungen, damit *Sie* darüber derer vorherigen vergessen möchten. Auf die, aus einem so genannten Testament wepl. Herrn Herzog Friedrich Wilhelms unternommene Thathandlungen, folgte die Invasion derer Meiningischen Lande unter dem illegalen Praetext der Gleichischen Sache; Und diese ist mit der thätlichen incompetenten Ingestion in die Vormundschafft cumuliret worden.

*Seine* Durchlaucht, der Herr Herzog Anton Ulrich, haben schon von vielen Jahren her so gar alle Communication mit allen und jeden *Ihro* Fürstlichen Herren Bettern gänzlich aufgehoben, dagegen aber eine ganz unerlaubte Eigenwilligkeit, auch damit verknüpfte äußerst unerträgliche Streit-Begeierde und unansändigst anzügliche Schreib-Art verwalten lassen; Bey dem allen aber sind Dieselbe im allermindesten nicht gemeynet sothane und alle übrige in denen Kayserlichen Rescriptis ausdrückte fundbare von *Ihnen* Selbst in den Weg gelegte Hindernisse zu removiren.

Gleichwohl anedenken Dieselbe, wider die Kayserliche Reichs-Väterliche, auf die Wohlfahrt des Fürstlichen Papilli leblich gerichtete, Reichs-Constitutions-mäßige Provisional-Anordnung, Sich zu dieser Vormundschafft zu dringen, und geben durch das Anmelden eines allerdings ungegründeten und unstatthafften Recursus ad Comitia, dem tertio ingeltori, zum Nachtheil der Fürstlichen Haus-Verfassung, zu dessen vornehmlich intendirenden nichtigen Protractionibus noch mehrere Gelegenheit.

Woserne

Wobey nun das Remedium *Recusus* auf eine solche Art, und in solchen Sachen, mißgebraucht, mithin dieses Wort so fürchterlich werden dürfte, daß, so bald es nur in einem Pro Memoria erschallen, denen Kayserlichen Verordnungen, wie der Herr Herzog Anton Ulrich schreibt: Halt gemacht werden könnte, nae egregia in Imperio nostro gaudebimus iustitia! Saepe enim pessimae causae, pejus adhuc praesidium recusafus. Schwerlich wird ein einiger Reichs- u. d. Stand sich bereden lassen, er könne Selbst in solche Situation gelangen, in welcher der Herr Herzog Sich befindet, ergo sey ein Gravamen commune vorhanden. Der Herr Herzog Selbst aber hat gar kein Gravamen anzugeben; Dann Seiner Durchlaucht ist erlaubt und anbefohlen, die von Ihnen selbst Sich zu gezogenen wichtigen Impedimenta notoria, so bald Sie nur wollen, aus dem Weg zu räumen. Wo sollte dann ein Gravamen commune hergeleitet werden oder Was finden können? Daß eine Reichs- Ständische Vormundschaft die Anwesenheit und Gegenwart eines Administrators erfordert, solches bedarf, als dem Besen der Sache selbst gemäß, Feines Beweises. Und wann, denen Rechten nach, ein Reipublicae causa, mithin nothwendig Abwesender, die Tutei nicht behalten kan, sondern inmittelft ein Curator praefens zu bestellen ist; so vielweniger wird dann einem nur eigenwillig, und ohne die mindeste Ursache, von Seiner eigenen Landes- Regierung sich erfennenden Herrn, die Verforgung eines unumgänglichen Prinzen, und die Administration dessen ansehnlicher Lande, anvertrauet werden können; Et hinc abentia, pro diversitate circumstantiarum, aequae ad necessarias quam ad voluntariae executionis cautis referatur.

Recusus  
Recusus  
Recusus  
SENCKENBERG, de  
recurs. ad Comit. §.  
VI.  
Recursus de

§. 2. Inst. de Execut.  
tut.

THOMASIVS NOT. ad  
Inst. tit. de execut.  
tut. pag. 102.

Es ist dahero ganz unzulänglich, wann in dem Pro Memoria pag. 2. Num. III. gesagt wird: Ein abwesender Fürst des Reichs könne in seinen eigenen Landen tüchtige Leute und Collegia zu deren Administration bestellen. Dann eine eigenwillige unnöthige Abwesenheit ist auch bey eigenen Landen allemal schädlich, und am allerwenigsten bey der Verwaltung eines muneris publici personalissimi zulässig, nur den bloßen Nahmen abwesend darzu herzugeben.

Ihro Durchlaucht der Herr Herzog Anton Ulrich sind, allent menschlichen Ansehen nach, der letztere des kayserslich- Sachsen- Meiningischen Stammes, dann Ihro Dessepondenz ist nicht Successions- fähig; Es ist also sehr leicht erkennlich, warum und in welcher Absicht Seine Durchlaucht Ihre Debit- Sache in die allermindeste Wichtigkeit zu setzen, und Ihr Cammer- Wesen in Ordnung zu bringen, nicht gemeynet sind. Es ist also nicht, wie Sie vermeynen, dießes die causa- necessariae exculationis, daß Sie Cammer- Schulden haben; Sondern wie Sie Sich dabey zeigen, und wie Ihro Cameral- Anstalten beschaffen seyen; welches dann bey denen Kayserlichen Reichs- Hof- Rathes Actis so notorium und manifestum ist, daß Et. Durchl. die specialia davon publice zu vernemen sehr unangenehm fallen würde.

Da nun auch der Weimar- und Eisenachische Cammer- Staat kundsbarlich einer nothwendigen Verbesserung bedarf; Der würde dann auf den Fall, da des Herrn Herzogs Anton Ulrichs kaysersl. Durchl. vor dem Ende der suchenden Vormundschaft ohne Successions- fähige Leibes- Erben mit Tode abgehen sollte, welches doch GOTT noch lange verhüten wolle, den hochgedachten Herrn Erb- Prinzen schadloß halten sollen? An die vort Ihnen bestellten tüchtigen Leute und Collegia, oder an Ihro Dessepondenz wird sich wohl niemand verweisen lassen.

B Ohne

erwoogen ic. & §. ii. verb. Sie konnten nun Voraus abfehen ic.

beyden Proximos Agnatos zu collidiren, vor sich aber de facto turbido zu profitiren.

Das Pro Memoria vermerket endlich, es stünde in des Herrn Hers jögs Anton Ulrichs fremem Belieben, die Sache gegen Sachsen-Gotha gar fallen zu lassen. Nun seyher Ihnen freylich frey, zu erklären: Sie wolten nicht Vormund werden, id est. excusationem voluntariam zu gebrauchen. Davon aber ist die Fraage nicht, sondern Seiner Durchlaucht seyher schon excusatio necessaria im Wege. Und wann auch dieses nicht wäre; so würde dennoch auch jenen Falls der Selbstigen Besuznis des Fürstlichen Herrn Agnati gradu paris & aetate proximi nichts abgeben. Dann, Jure communi haben aequales gradu aequalia jura; Das Jus Saxonicum, tanquam particulare, erhält aus jenem seine Erläuterung; und die nach diesem statt findende Praerogativa Senii ist an sich ein pures personallimum. Die Tutela selbst ist und bleibt überall ein munus publicum, quod nec in patrimonio nec in commercio Agnatorum esse potest, sondern verhält sich instar beneficii, ubi deficiente persona, beneficium quoque deficit; jedoch dergestalt, daß in legitima tutela quoocunque casu, si ve non velle primus, si ve non posse esse Tutor, die Succession ipso jure ad secundum devolviret wird, mithin, quantum ad Agnatos attinet, cessitia Tutela keinesweges statt finden kan.

§ ult. Instit. de cap. de min. L. 9. r. de legit. tut.

SAM. STRYK. de jure non cessib. C. §. 9. L. 68. r. de R. J. L. 3. §. penult. r. de legit. tut. v.l.p. fragm. tit. XI. §. 8. SCHLZ. Ex. ad r. 37. §. 153.

Es ist sich auch darüber keine Sorge zu machen, ob der Herr Herzog Anton Ulrich Seinen gegen Sachsen-Gotha verhabenden Process gewinnen oder verlieren möchte. Sufficit, daß interim, & pendente lite, die von Ihro Kayserlichen Majestät, Obrist-Vormundschafftlichen Amts wegen, provisorio modo angeordnete Administratio Tutelae legitimae bestehen müsse, mithin das allermindeste nicht vorhanden sey, wovon über der Herr Herzog in Comitibus zu quaeruliren hätte.

Von Sachsen-Gotha können Seine Durchlaucht nicht ebender etwas gewinnen, als bis Sie die Ihnen im Wege stehenden Impedimenta removiret haben; Sie können auch niemals ein mehreres verlieren, als was Ihnen personalissime, coeteris paribus, zuständig ist. Und weil ich solches aus einer wohlgegründeten Besuznis des Gesamten Hochfürstlichen Hauses Sachsen abhauunter; Der Herr Senior aber adeo impeditus sind, daß Seine Durchlaucht die Jura Domus nicht besorgen, auch nicht communiciren mögen; So werden, allem Vermuthen nach, die Nachältesten, nebst allen und jeden, denen an der Erhaltung solchauer Besuznisse gelegen, ernstlich bedacht seyn, damit nichts verlohren werde.

Zumittelst aber ist alles und jedes, was in dem Pro Memoria vortgebracht worden, ad Comitia Imperii keinesweges qualificiret; Sondern Ihro Kayserliche Majestät werden, von Obrist-Vormundschafftlichen Amts wegen, Sich des unmündigen Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weimar und Eisenach Fürstliche Person, nebst Deßen Reichs-Landen und Leuten, zu fernerer Mild-Bäterlicher Vorjorge, Huld und Gnade bestens empfohlen seyn lassen. Eisenach.

den 20. Julii 1748.



Handwritten notes at the bottom left of the page.



Wc 998

40

ULB Halle 3  
004 927 494



Wc

Wc





Eines

T E R T I I

eyische

Sedancken

Meiningische

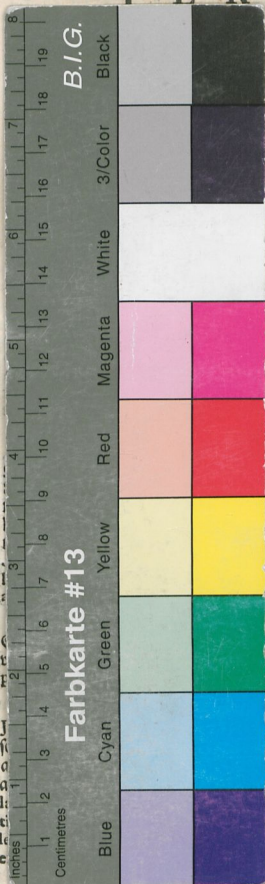
MORIA

lii 1748.

Incon Ulrichs zu Sachsen: Meiningische  
 bl. inter proximos Agnatos Senior  
 Sachsen-Weimar: und Eisenach:  
 in Rechtswegen vorzüglich gebüh-  
 re, modo coetera essent paria, auf  
 Kayserl. Majestät in denen am  
 Resolutionibus, vermög derer Ge-  
 wärtlich darmit einstimmenden Fürst-  
 indubitabili liquido, vorausgese-  
 hafft zu Sachsen-Coburg-Salfeld  
 richtlich, als in Dero an die hoch-  
 31. Januarii erlassenen Schreiben,

in aber Ihro Reichs: Väterliche  
 Anordnung allerhöchst: rühmlichst  
 Personam & rem Serenissimi Pu-

Gothaische Exhibicum sub dato 24.  
 der Sachsen-Coburg-Salfeldi-  
 Ungrundes sub Lit. A. beugefüget,  
 ngs-Blättern gestanden ist, die  
 ren können, angesehen causa tute-  
 g ist, quae sine titulo possideri neu-  
 Gothaische Patent einen Titulum  
 ach in einen Testamentarium, sine  
 metamorphosiret werden woltte;



zuso beruhte on... testamentarischer Vormund vor-  
 handen sey, mithin Tutela legitima ipso jure statt finden müsse, in liquido;  
 Es war auch ausser allem Zweifel, daß solche Sr. Hochfürstl. Durchl.  
 Herren Herzog Anton Ulrichen, als Proximo & Seniori Agnato, von  
 Rechtswegen gebühre. Nur aber bliebe in hypothesi der Anstand  
 übrig:

